Hinweise für die Bewerberaufstellung

zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Vorschriften sind anzuwenden? 3

2. Wer ist wahlberechtigt? 3

3. Wer kann als Wahlvorschlagsträger einen Wahlvorschlag einreichen? 3

3.1 Was ist eine politische Partei? 3

3.2 Was ist eine Wählergruppe? 3

4. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Aufstellung der Wahlvorschläge? 4

5. Aufstellungsversammlung 4

5.1 Wie ist eine Aufstellungsversammlung einzuberufen? 4

5.2 Was gilt für die gemeinsame Aufstellung von Wahlvorschlägen? 5

5.3 Wer darf an einer Aufstellungsversammlung teilnehmen? 5

5.4 Was ist bei Delegiertenversammlungen zu beachten? 5

5.5 Wie viele Anhänger müssen an der Aufstellungsversammlung teilnehmen? 5

6. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder oder der Kreisrätinnen und Kreisräte 6

6.1 Wer kann sich bewerben? 6

6.2 Wie viele Bewerberinnen und Bewerber können aufgestellt werden? 6

6.3 Nach welchem Verfahren sind Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen? 6

6.4 Welche weiteren Abstimmungsarten sind zulässig? 7

6.5 Wie ist über eine Mehrfachnennung zu entscheiden? 7

6.6 Wie ist über die Reihenfolge zu entscheiden? 7

6.7 Kann die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit der Abstimmung über die mehrfache Aufführung und die Reihenfolge verbunden werden? 7

7. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Landrätinnen und Landräte 8

7.1 Wer kann sich um das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats bewerben? 8

7.2 Wer kann nicht zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister bzw. zur Landrätin oder zum Landrat gewählt werden? 8

7.3 Nach welchem Verfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen? 8

7.4 Wie sind gemeinsame Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen? 9

8. Wie sind Ersatzleute aufzustellen? 9

9. Niederschrift 9

9.1 Was muss die Niederschrift enthalten? 10

9.2 Wie viele Unterschriften sind erforderlich? 10

9.3 Wer darf eine Niederschrift unterzeichnen? 10

9.4 Haben sich die Teilnehmenden der Aufstellungsversammlung in eine Anwesenheitsliste eingetragen? 10

09/022/0201/40 W. Kohlhammer GmbH (24120)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

10. Welchen Inhalt muss der Wahlvorschlag haben? 10
10.1 Das Kennwort des Wahlvorschlags 10
10.2 Nachweis über die Organisation von organisierten Wählergruppen 11
10.3 Angaben zu Beauftragten und deren Stellvertretung 11
10.4 Angaben zu den Bewerberinnen oder Bewerbern und zu den Ersatzleuten 11
10.5 Angaben zu den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags 13
10.6 Niederschrift mit der Anwesenheitsliste 13

11. Können Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl mit denen zur Gemeinderatswahl bzw. zur Landratswahl mit denen zur Kreistagswahl zusammengefasst werden? 13

12. Wann, wie und wo können Wahlvorschläge eingereicht werden? 13
12.1 Ab wann können Wahlvorschläge frühestens eingereicht werden? 13
12.2 Bis wann müssen Wahlvorschläge spätestens eingereicht sein? 14
12.3 Wo und auf welchem Weg können Wahlvorschläge eingereicht werden? 14

13. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger 14
13.1 Wer braucht Unterschriften auf Unterstützungslisten? 14
13.2 Wer ist ein neuer Wahlvorschlagsträger? 14
13.3 Wie wird die Übereinstimmung einer Wählergruppe mit einer bereits vertretenen geprüft? 14
13.4 Wann brauchen neue Wahlvorschlagsträger keine Unterstützungsunterschriften? 15
13.5 Wie viele Unterschriften werden benötigt? 16
13.6 Wie viele Unterstützungslisten werden bei Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderats- und die Bürgermeisterwahl durch denselben Wahlvorschlagsträger ausgelegt? 16
13.7 Wo können sich Wahlberechtigte in Unterstützungslisten eintragen? 16
13.8 Wann liegen die Unterstützungslisten auf? 17
13.9 Wer kann sich in die Unterstützungslisten eintragen? 17
13.10 Werbung in der Nähe des Eintragungsraums 17
13.11 Können Unterstützungsunterschriften zurückgenommen werden? 17

14. Inwieweit können Wahlvorschläge nach Ablauf der normalen Einreichungsfrist nachgereicht werden? 17

15. Welche Mängel können bis wann beseitigt werden? 18
15.1 Bis zur Beschlussfassung durch den Wahlausschuss 18
15.2 Nach der Beschlussfassung durch den Wahlausschuss 18

16. Wann liegt ein verbotenes Mehrfachauftreten vor? 19

17. Wann wird der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklären? 20
17.1 Was ist, wenn der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt hat? 21
17.2 Was ist, wenn der Wahlausschuss den Einwendungen nicht abhilft? 21
17.3 Was ist, wenn der Beschwerdeausschuss einem Antrag auf Entscheidung nicht stattgibt? 21

18. Welche Ordnungszahl erhält Ihr Wahlvorschlag? 21

19. Was gilt für die Rücknahme von Wahlvorschlägen? 22

Bei diesen Hinweisen handelt es sich um ein rein technisches Hilfsmittel, welches einen reibungslosen und möglichst effizienten Verlauf der Wahl fördern soll. Soweit hier im Text das generische Maskulinum verwandt wird, dient dies dazu, den Text der besseren Lesbarkeit, Verständlichkeit und Anwendbarkeit wegen kurz zu halten. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

1. Welche Vorschriften sind anzuwenden?

- Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG).
- Wahlordnung für Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek).

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) bietet der Verlag als Textausgabe an (Link zu unserem Shop).

2. Wer ist wahlberechtigt?

Rechtsgrundlage: Art. 1 GLKrWG, § 1 GLKrWO.

In diesen Hinweisen ist immer wieder die Rede von „Wahlberechtigten“. Das sind alle Personen, die am Wahltag deutsche und ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlkreis ist bei Gemeindewahlen das Gebiet der Gemeinde oder der Stadt, bei Landkreiswahlen das Gebiet des Landkreises.

3. Wer kann als Wahlvorschlagsträger einen Wahlvorschlag einreichen?

Rechtsgrundlage: Art. 24 GLKrWG.

Wahlvorschläge können nur von sogenannten „Wahlvorschlagsträgern“ aufgestellt werden, also politischen Parteien und Wählergruppen. Einzelpersonen können für sich keinen Wahlvorschlag einreichen.

3.1 Was ist eine politische Partei?

Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien; dem Parteiengesetz. Parteien sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Bedenken gegen die Parteieigenschaft, kann sie oder er einen Abdruck der Niederschrift über die Gründung der Partei und einen Satzungsabdruck verlangen.

3.2 Was ist eine Wählergruppe?

Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen (Art. 24 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

An die Organisation der Wählergruppen werden zwar keine besonderen Anforderungen gestellt, doch muss es sich um eigenständige Vereinigungen oder Gruppen handeln, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen, um mit eigenen Vorstellungen im Gemeinderat oder Kreistag mitzuwirken.

Eine feste Organisation wird für Wählergruppen nicht gefordert. Eine solche erfolgt regelmäßig in Form eines Vereins nach Bürgerlichem Recht (§§ 21 ff. BGB) und zwar als im Vereinsregister eingetragener und somit als rechtsfähiger Verein oder als nichtrechtsfähiger Verein. Eine Organisation hätte den Vorteil, dass gegebenenfalls die Übereinstimmung mit einer im Gemeinderat oder im Kreistag bereits vertretenen (sogenannten privilegierten) Wählergruppe einfacher geführt werden könnte (siehe Punkt 13.3).

Bei der Einreichung eines Wahlvorschlags ist jedoch weniger von Bedeutung, ob der Wahlvorschlagsträger eine Partei oder eine Wählergruppe ist. Wichtiger ist die Frage, ob es sich um einen **neuen** Wahlvorschlagsträger handelt, weil dieser möglicherweise zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt (vgl. Punkte 13.1 und 13.4).

4. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Aufstellung der Wahlvorschläge?

Rechtsgrundlage: Art. 29 GLKrWG, § 39 GLKrWO.

Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat in eigens dafür einzuberufenden Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzleute werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder sich bewerbenden Person ist dabei in der Aufstellungsversammlung Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Dieselbe Person kann sich grundsätzlich gleichzeitig für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied, zur Landrätin oder zum Landrat und zur Kreisrätin oder zum Kreisrat bewerben.

Es bleibt einer bzw. einem berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder einer Landrätin bzw. einem Landrat unbenommen, vor dem der nächsten allgemeinen Kommunalwahl vorausgehenden **30. September** eine vorzeitige Beendigung ihrer bzw. seiner Amtszeit zu beantragen (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG); falls der Gemeinderat (der Kreistag) zustimmt und damit die Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeinderätin bzw. des Gemeinderats (des Kreistags) endet, ist eine gleichzeitige Bewerbung für die Gemeinderätin oder den Gemeinderat (Kreistag) und für das Amt der bzw. des berufsmäßigen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters (der Landrätin bzw. des Landrats) möglich.

Die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister gehört kraft Gesetzes (Art. 31 Abs. 1 GO) dem Gemeinderat, die Landrätin bzw. der Landrat kraft Gesetzes (Art. 24 Abs. 1 LKrO) dem Kreistag an. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann daher nicht zugleich ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, die Landrätin oder der Landrat nicht zugleich Kreisrätin oder Kreisrat sein. Ebenso kann nach Art. 31 Abs. 3 Nr. 7 GO eine Landrätin oder ein Landrat nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde, nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 LKrO die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde nicht zugleich Kreisrätin oder Kreisrat sein.

Bewerberinnen und Bewerber können auch aus rechtlichen Gründen daran gehindert sein, das Amt anzutreten. Dies ist dann der Fall, wenn sich Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmende der Gemeinde als Gemeinderatsmitglieder bzw. des Landratsamts als Kreisrätinnen oder Kreisräte bewerben. Das Gleiche gilt für leitende Beamte und leitende Arbeitnehmende von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen die Gemeinde oder der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist. Bei Arbeitnehmenden besteht ein solches Amtsantrittshindernis nicht.

Hinsichtlich des Amtes der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters oder der Landrätin bzw. des Landrats ergeben sich dagegen keine Amtsantrittshindernisse.

Ist davon auszugehen, dass die Bewerbung unzulässig ist, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig und bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl die Eintragung der betroffenen Person zu streichen.

5. Aufstellungsversammlung

Rechtsgrundlage: Art. 29 GLKrWG, § 39 GLKrWO.

5.1 Wie ist eine Aufstellungsversammlung einzuberufen?

Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Aus der Einladung für die Aufstellungsversammlung muss ersichtlich sein, dass die Versammlung der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für eine bestimmte Wahl dient. Das Nähere über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit regeln die Parteien und die Wählergruppen durch ihre Satzung. Sofern keine Satzung besteht oder hierin keine Regelung getroffen ist, sind die Teilnahmeberechtigten durch öffentliche Ankündigung oder einzeln schriftlich zur Aufstellungsversammlung zu laden. Die Ladung muss spätestens am **dritten Tag vor der Aufstellungsversammlung** zugegangen oder veröffentlicht sein.

Nicht organisierte Wählergruppen müssen grundsätzlich durch öffentliche Ankündigung laden.

Die Aufstellungsversammlung ist bei Gemeindewahlen für die gesamte Gemeinde, bei Landkreiswahlen für den gesamten Landkreis einzuberufen.

Werden in einer Aufstellungsversammlung auch mit der Aufstellung nicht zusammenhängende Punkte behandelt, sollte die Bewerberaufstellung der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein. Sie muss nicht öffentlich sein. Die Aufstellung muss nicht in einer einzigen Versammlung erfolgen.

Wird eine Aufstellungsversammlung, beispielsweise aufgrund fortgeschrittener Zeit, unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt, ist eine gesonderte Einladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt. Liegt ein größerer Zeitraum dazwischen, ist jeweils von einer neuen Aufstellungsversammlung auszugehen, wozu jeweils neu zu laden ist. Für die weiteren Versammlungen ist jeweils eine eigene Niederschrift zu fertigen.

5.2 Was gilt für die gemeinsame Aufstellung von Wahlvorschlägen?

Will eine Partei oder eine Wählergruppe gemeinsam mit einer anderen Partei oder mit einer anderen Wählergruppe einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufstellen, muss eine gemeinsame Aufstellungsversammlung oder eine gemischte Delegiertenversammlung die Bewerberwahl vornehmen und die erforderlichen Beschlüsse fassen. Die Zusammensetzung dieser gemeinsamen Versammlung kann von den beteiligten Wahlvorschlagsträgern frei vereinbart werden. Diese kann sich nach der Mitgliederzahl oder den bei der letzten Gemeinderatswahl oder Kreistagswahl errungenen Sitzen oder Stimmen richten. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag für die Gemeinderats- oder Kreistagswahl eingereicht, wird er bei der Sitzverteilung als einheitlicher Wahlvorschlag behandelt.

5.3 Wer darf an einer Aufstellungsversammlung teilnehmen?

An der Aufstellungsversammlung können **wahlberechtigte Anhänger** einer Partei oder Wählergruppe teilnehmen. Das Gesetz spricht in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GLKrWG bewusst von Anhängern und nicht von Parteimitgliedern, um den Parteien in kleineren Gemeinden die Aufstellung der Gemeinderatsbewerber zu erleichtern. Die Wahlvorschlagsträger können jedoch allgemein oder im Einzelfall selbst entscheiden, wen sie als Anhänger betrachten. So kann z. B. in der Satzung eines Wahlvorschlagsträgers der Begriff „Anhänger“ so geregelt werden, dass nur Mitglieder als Anhänger angesehen werden.

An den Aufstellungsversammlungen können zwar Personen unter 18 Jahren teilnehmen (z. B. als Zuhörende), an der Abstimmung dürfen sich aber nur die Wahlberechtigten beteiligen. Die Teilnehmenden müssen im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Das schließt nicht aus, dass die Leiterin oder der Leiter der Versammlung nicht aus dem Wahlkreis kommt. Sie oder er kann sich dann jedoch an der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht aktiv beteiligen.

5.4 Was ist bei Delegiertenversammlungen zu beachten?

Bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken und bei Landkreiswahlen können die Bewerberinnen und Bewerber für die für den jeweiligen Wahlkreis einberufenen Versammlungen von Delegierten, die von Mitgliedern der Parteien oder Angehörigen der Wählergruppen ausdrücklich zu diesem Zweck, d. h. zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeinde- oder Landkreiswahlen, gewählt worden sind, aufgestellt werden. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein.

Die Mehrheit der Mitglieder einer Delegiertenversammlung, die allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt ist, darf von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder der Wählergruppe nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, gewählt worden sein (Art. 29 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG). Die Wahlberechtigung muss dabei im Zeitpunkt der Delegiertenwahl gegeben sein. In der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung ist die Erklärung abzugeben, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt wurde.

Wird der Wahlvorschlag durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt, kann die Minderheit der Delegierten aus nicht gewählten (sogenannten geborenen) Versammlungsmitgliedern bestehen (§ 39 Abs. 5 GLKrWO). Die Delegierten müssen im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Die Wahl der Delegierten richtet sich nach organisationsinternem Recht; soweit dies es zulässt, brauchen Delegierte nicht geheim gewählt zu werden, so dass auch eine Wahl durch Zuruf möglich ist. Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, dass über die Wahl der Delegierten eine Niederschrift anzufertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist.

Die Regelung über Delegierte gilt auch für Wählergruppen, wenn sie ähnlich wie Parteien organisiert sind.

5.5 Wie viele Anhänger müssen an der Aufstellungsversammlung teilnehmen?

Eine Mindestteilnehmendenzahl ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aus Art. 29 Abs. 5 Satz 2 GLKrWG ergibt sich, dass an der Aufstellungsversammlung mindestens drei Personen (eine die Aufstellungsversammlung leitende Person und zwei Wahlberechtigte) teilnehmen müssen.

Darüber hinaus ist es zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses erforderlich, dass sich an der Abstimmung mindestens drei wahlberechtigte Personen beteiligen. Wenn also die leitende Person nicht wahlberechtigt ist, müssen außer ihr mindestens drei wahlberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen (Art. 29 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG).

6. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder oder der Kreisrätinnen und Kreisräte

Rechtsgrundlage: Art. 21 GLKrWG, § 40 GLKrWO.

6.1 Wer kann sich bewerben?

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder Kreisrätin bzw. Kreisrats ist jeder Unionsbürger und jede Unionsbürgerin im Sinne des Art.1 Abs. 2 GLKrWG wählbar, der oder die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, bei Kreistagswahlen im Landkreis, eine Wohnung hat. Diese Wohnung muss nicht die Hauptwohnung sein, ein Nebenwohnsitz genügt. Bewerben kann sich auch, wer keine Wohnung hat, sich aber gewöhnlich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, bei Kreistagswahlen im Landkreis aufhält.

Nicht wählbar ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Beachten Sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen genau, da die Stimmen für eine nicht wählbare Person insgesamt ungültig sind, wenn die Wählbarkeit bei der Zulassung des Wahlvorschlags nicht gegeben war (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG).

6.2 Wie viele Bewerberinnen und Bewerber können aufgestellt werden?

Der Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags darf höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen bzw. Kreisräte zu wählen sind (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG, Art. 31 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

6.3 Nach welchem Verfahren sind Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen?

Bestehen Regelungen in Statuten eines Wahlvorschlagsträgers, sind in erster Linie diese maßgebend. Die demokratischen Grundsätze sind aber auch in den Statuten zu beachten. Wenn die Aufstellungsversammlung davon abweicht, handelt es sich um eine interne Angelegenheit, die keinen Verstoß gegen das Wahlrecht darstellt, solange dabei die bindenden Rechtsvorschriften, insbesondere die demokratischen Grundsätze, beachtet werden.

Bestehen bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl keine Regelungen in Statuten, beschließt die Aufstellungsversammlung, welches der in § 40 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO genannten Verfahren sie auswählt, oder sie beschließt ein anderes Wahlverfahren, das demokratischen Grundsätzen entspricht.

Hierzu ist es auch erforderlich, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber die Möglichkeit gegeben wird, sich und ihr oder sein Programm vorzustellen.

Folgende Wahlverfahren sind nach § 40 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO insbesondere möglich:

1. Es wird über jede vorgeschlagene Person einzeln mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt.
2. Es werden auf einem vorbereiteten Stimmzettel Stimmen an die dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber geheim vergeben. Wer an der Abstimmung teilnimmt, hat so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind, wobei jeder sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen gegeben werden können.
3. Es wird über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von Bewerberinnen und Bewerbern im Ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt. Änderungsanträge müssen zulässig sein; über Änderungsanträge ist vorweg geheim abzustimmen. Auch Streichen und Hinzufügen von Bewerberinnen und Bewerbern muss zugelassen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit Stimmenmehrheit gewählt. Ob dabei nur die absolute oder, falls sich mehrere Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig um denselben Listenplatz bewerben, auch die relative Stimmenmehrheit genügt, lässt das Gesetz offen. Es bleibt somit den Parteien und Wählergruppen überlassen, diese Frage zu regeln.

Beispiel zu 1.:

Es wird über jede vorgeschlagene Person einzeln abgestimmt, etwa in der Weise, dass die Befürworter das Wort „ja“ und die Gegner das Wort „nein“ geheim auf einen Zettel schreiben und diesen verdeckt abgeben. Ergibt die Auszählung mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen ist die betreffende Person mit der Zahl ihrer oder seiner Ja-Stimmen gewählt.

Beispiel zu 2.:

Die abstimmende Person vergibt die Stimmen auf einem vorbereiteten Stimmzettel, der mehr Personen enthält als zu wählen sind, an darin namentlich aufgeführte Personen, trifft also aus diesen eine Auswahl. Wenn etwa unter 25 auf der Liste verzeichneten Personen 16 auszuwählen sind, hat jede abstimmende Person 16 Stimmen. Gewählt sind diejenigen, die die 16 höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, unabhängig davon, welcher Prozentsatz der abgegebenen Stimmen auf sie entfallen ist. Das Streichen und Hinzufügen von Personen ist zulässig. Das Mehrheitsprinzip ist in diesem Fall dadurch gewahrt, dass jeder der gewählten 16 Bewerberinnen und Bewerber mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte als die übrigen neun Personen je für sich erhielten.

Beispiel zu 3.:

Es wird über eine vorbereitete Bewerbendenliste im Ganzen mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt, also in einem Wahlgang (Blockwahl). Jede Person der Liste erhält so viele Stimmen, wie insgesamt Ja-Stimmen abgegeben wurden (Beispiel: 100 Personen stimmen ab, davon 70 mit „ja“, 30 mit „nein“; jede auf der Liste aufgeführte Person erhält 70 Stimmen). Über etwaige Änderungsanträge zu einzelnen Personen ist vorweg geheim abzustimmen. Das Streichen und Hinzufügen von Personen muss zugelassen werden.

6.4 Welche weiteren Abstimmungsarten sind zulässig?

Über die in der GLKrWO genannten Fälle hinaus sind noch weitere Wahlverfahren möglich. Die demokratischen Grundsätze erfordern aber insbesondere, dass jeder Abstimmende gleich viele Stimmen hat und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

6.5 Wie ist über eine Mehrfachnennung zu entscheiden?

Die Versammlung hat in **geheimer Abstimmung** auch darüber zu entscheiden, ob Bewerberinnen und Bewerber mehrfach (bis zu dreimal) im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.

6.6 Wie ist über die Reihenfolge zu entscheiden?

Die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag ist ebenfalls in **geheimer Abstimmung** festzulegen. Die Parteien und Wählergruppen sind in der Festsetzung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber frei. Es besteht insbesondere keine Bindung an das zahlenmäßige Ergebnis der Bewerberwahl.

Eine Bindung für die Reihenfolge besteht nur insofern, als mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, und zwar dreifach aufgeführte vor den zweifach aufgeführten, erscheinen müssen. Die Versammlung kann die Reihenfolge, wie sie sich nach den Höchststimmenzahlen bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ergeben hat, für die Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung bestätigen oder die Plätze verschieben.

Unzulässig ist hingegen ein Platztausch, der nicht durch die Versammlung, sondern durch Vereinbarung der betreffenden Personen vorgenommen wird. Ferner ist es unzulässig, in den Wahlvorschlag nachträglich Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen (wie etwa Plätze freizuhalten), die nicht in der Versammlung gewählt worden sind. Unzulässig ist es auch, Wahlbeauftragte zu ermächtigen, Bewerberinnen und Bewerber für freigelassene Plätze nach persönlicher Auswahl zu benennen. Dagegen ist es zulässig, durch eine spätere Versammlung die Aufstellung einer bereits früher aufgestellten sich bewerbenden Person rückgängig zu machen und ihren Listenplatz durch Wahl anderweitig zu besetzen.

6.7 Kann die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit der Abstimmung über die mehrfache Aufführung und die Reihenfolge verbunden werden?

Das Verfahren über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie das Verfahren über Mehrfachnennungen und die Reihenfolge können miteinander verbunden werden. Das geschieht in der Weise, dass bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig über die Reihenfolge und die mehrfache Aufführung von Bewerberinnen und Bewerbern im Wahlvorschlag mit abgestimmt wird. Wird in einem Wahlverfahren über eine vorbereitete Bewerberliste im ganzen abgestimmt, ist mit der Wahl in aller Regel gleichzeitig die Reihenfolge festgelegt, wie sie in dem vorbereiteten Stimmzettel enthalten ist.

7. Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Landrätinnen und Landräte

Rechtsgrundlage: Art. 39 GLKrWG, § 41 GLKrWO.

7.1 Wer kann sich um das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats bewerben?

Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats ist jede wahlberechtigte deutsche Person wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde oder Stadt eine Wohnung hat. Diese Wohnung muss nicht die Hauptwohnung sein, ein Nebenwohnsitz genügt.

Bewerben kann sich auch, wer keine Wohnung hat, sich aber gewöhnlich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde oder Stadt aufhält. Zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die keine Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde oder Stadt hat, in der sie sich bewerben will.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

7.2 Wer kann nicht zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister bzw. zur Landrätin oder zum Landrat gewählt werden?

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
2. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder zu einer Freiheitsstrafe, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. von einem deutschen Gericht oder einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaates rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten oder einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte – das Wählbarkeitshindernis besteht in diesem Fall nur für die der Rechtskraft des Urteils folgenden fünf Jahre,
4. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
5. nachweisbar dienstunfähig ist,
6. ausländischer Unionsbürger ist.

Eine Altersgrenze hinsichtlich der Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat besteht nicht mehr.

7.3 Nach welchem Verfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen?

Rechtsgrundlage: § 41 GLKrWO.

Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats gelten grundsätzlich die Vorschriften für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Gemeinderat und den Kreistag entsprechend.

Das Nähere zum Wahlverfahren regeln die Wahlvorschlagsträger selbst. Bestehen Regelungen in Statuten eines Wahlvorschlagsträgers, sind in erster Linie diese maßgebend. Die demokratischen Grundsätze sind jedoch auch in den Statuten zu beachten. Wenn die Aufstellungsversammlung davon abweicht, handelt es sich um eine interne Angelegenheit, die keinen Verstoß gegen das Wahlrecht darstellt, solange dabei die bindenden Rechtsvorschriften, insbesondere die demokratischen Grundsätze, beachtet werden. Haben die Wahlvorschlagsträger nichts geregelt, wird folgendermaßen vorgegangen:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die in § 41 GLKrWO genannten Fälle hinaus sind noch weitere Wahlverfahren möglich. Die demokratischen Grundsätze erfordern aber insbesondere, dass jede/r Abstimmende gleich viele Stimmen hat und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

7.4 Wie sind gemeinsame Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen?

Art. 45 Abs. 3 GLKrWG und § 41 Abs. 3 GLKrWO enthalten Sonderregelungen für Bewerberinnen und Bewerber, die von verschiedenen Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann entweder in einer gemeinsamen Versammlung mehrerer Wahlvorschlagsträger oder in getrennten Versammlungen aufgestellt werden. Wird die Bewerberin oder der Bewerber in getrennten Versammlungen aufgestellt, wird über jede Aufstellungsversammlung eine Niederschrift gefertigt und entweder getrennte Wahlvorschläge oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht. Bei getrennten Aufstellungsversammlungen müssen die beteiligten Parteien oder Wählergruppen beschließen, ob und mit welchen weiteren Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden kann und wie das gemeinsame Kennwort lauten soll.

Eine von mehreren Versammlungen vorgeschlagene sich bewerbende Person muss schriftlich erklären, ob sie als gemeinsam sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will. Werden getrennte Wahlvorschläge eingereicht, legt die sich bewerbende Person ihre Erklärung, auf welchen Wahlvorschlägen sie sich bewerben will, mindestens einem der Wahlvorschläge bei. Die Erklärung der sich bewerbenden Person, für welche Wahlvorschläge sie sich entscheidet, muss mit den Entscheidungen der Aufstellungsversammlungen übereinstimmen. Eine gemeinsam sich bewerbende Person erscheint als solche auf dem Stimmzettel.

8. Wie sind Ersatzleute aufzustellen?

Rechtsgrundlage: Art. 29 Abs. 4 GLKrWG.

Es kommt immer wieder vor, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber ihre oder seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückzieht und eine Ersatzaufstellung nicht mehr rechtzeitig in einer Versammlung vorgenommen werden kann.

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den Wahlvorschlag nachrücken, müssen in gleicher Weise wie sich Bewerbende in Aufstellungsversammlungen aufgestellt werden (Art. 29 Abs. 4 GLKrWG). Dadurch kann eine möglicherweise aufwendige Nachnominierung in einer sonst erforderlichen neuen Aufstellungsversammlung von vornherein vermieden werden. In der Regel werden diejenigen Personen als Ersatzleute ausgewählt, die bei der Bewerberwahl wegen nicht ausreichender Stimmenzahl nicht mehr zum Zuge gekommen sind.

Die Aufstellungsversammlung beschließt auch darüber, in welcher Weise die Ersatzbewerbenden bei den Gemeinderats- und den Kreistagswahlen den Platz der ausgeschiedenen Person einnehmen. Die Ersatzleute können entweder den frei gewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen Bewerbenden den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten. Es wäre auch zulässig, dass die Versammlung beschließt, als Ersatz für ausgeschiedene Bewerberinnen und Bewerber die im Wahlvorschlag bereits Benannten von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufzuführen, bis die zulässige Höchstzahl von Bewerbenden wieder erreicht ist.

Ersatzleute für ausgeschiedene Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb der Frist für die Mängelbeseitigung nachbenannt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO). Wird ein Wahlvorschlag teilweise für ungültig erklärt, weil im Wahlvorschlag sich bewerbende Personen mehrfach aufgeführt sind, obwohl das in der Aufstellungsversammlung nicht beschlossen wurde (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 GLKrWO) und wird dadurch die höchstmögliche Zahl von sich bewerbenden Personen nicht mehr erreicht, können Ersatzleute im Rahmen der Mängelbeseitigung nach der Regelung in § 47 Abs. 1 Nr. 9 nachrücken. In jedem Fall ist deren Aufstellung in einer Aufstellungsversammlung notwendig.

9. Niederschrift

Rechtsgrundlage: Art. 29 Abs. 5 GLKrWG, § 42 GLKrWO.

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit der Anwesenheitsliste dem Wahlvorschlag beizulegen.

9.1 Was muss die Niederschrift enthalten?

Aus der Niederschrift muss sich ergeben:

1. die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
2. Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
3. die Zahl der Teilnehmenden,
4. bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist,
5. der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
6. das Wahlverfahren, nach dem die Bewerberinnen oder die Bewerber gewählt wurden,
7. die Ergebnisse der Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber und ihre Reihenfolge,
8. welche Personen mehrfach aufgeführt werden sollen,
9. auf welche Weise ausgeschiedene Bewerberinnen oder Bewerber ersetzt werden, sofern Ersatzleute aufgestellt wurden,
10. dass alle Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm vorzustellen.

9.2 Wie viele Unterschriften sind erforderlich?

Die Niederschrift muss von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und von zwei Wahlberechtigten unterschrieben werden.

9.3 Wer darf eine Niederschrift unterzeichnen?

- Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Unterzeichnet sie mehrere Niederschriften, muss sie sich für eine Niederschrift entscheiden. Ansonsten wird sie aus allen Niederschriften gestrichen.
- Die Unterzeichnenden müssen an der Versammlung teilgenommen haben.
- Die Niederschrift können auch Bewerberinnen oder Bewerber unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

Verwenden Sie für die Erstellung der Niederschrift das in der Mappe enthaltene dafür vorgesehene **Formblatt Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die jeweilige Wahl.**

9.4 Haben sich die Teilnehmenden der Aufstellungsversammlung in eine Anwesenheitsliste eingetragen?

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen (Art. 29 Abs. 5 Satz 4 GLKrWG). Damit kann geprüft werden, ob an der Aufstellungsversammlung tatsächlich nur Wahlberechtigte teilgenommen haben und ob ein Wahlvorschlagsträger einen unzulässigen weiteren Wahlvorschlag aufgestellt hat.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sollte dafür sorgen, dass sich nur Wahlberechtigte in die Anwesenheitsliste eintragen, die auch an der Aufstellung mitwirken wollen. Zuhörende, Pressevertreterinnen und Pressevertreter o. ä. sollten sich nicht eintragen.

Die Anwesenheitsliste ist als **Formblatt** beigefügt.

10. Welchen Inhalt muss der Wahlvorschlag haben?

Rechtsgrundlage: Art. 25 GLKrWG, § 43 GLKrWO.

10.1 Das Kennwort des Wahlvorschlags

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen.

Kurzbezeichnungen, bei denen der Name eines Wahlvorschlagsträgers nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen aus. Wird ein Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort. Wird nur das Kennwort (Langbezeichnung) angegeben, erscheint dieses auf dem Stimmzettel. Entsprechendes gilt, wenn nur die Kurzbezeichnung angegeben wurde.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag besteht das Kennwort aus dem Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Für die Reihenfolge innerhalb des Kennworts besteht keine Bindung an die Ordnungszahlen; hier sind die Beteiligten in ihrer Entscheidung frei. Die Entscheidung trifft die Aufstellungsversammlung. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeister- oder zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

Zwingend ist die Beifügung einer weiteren Bezeichnung zum Kennwort des Wahlvorschlagsträgers, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Soweit sich der Wahlvorschlagsträger auf Aufforderung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter keine erforderliche weitere Bezeichnung gibt, hat der Wahlausschuss selbst die Möglichkeit, zur besseren Unterscheidung der verschiedenen Wahlvorschläge eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen.

Werbende Zusätze (z. B. „parteifrei“ bei einer Partei, wenn die Bürgermeisterkandidatin oder der Bürgermeisterkandidat keiner Partei angehört und nicht von einer Wählergruppe dieses Namens aufgestellt oder mitaufgestellt wird) sind unzulässig. Auch Zusätze mit Hinweisen auf örtliche Untergliederungen einer Partei zum Parteinamen sind unzulässig.

10.2 Nachweis über die Organisation von organisierten Wählergruppen

Wählergruppen müssen, soweit sie organisiert sind, bei der Einreichung eines Wahlvorschlags einen Nachweis über ihre Organisation vorlegen, wenn sie als organisiert behandelt werden wollen. Als Nachweis kommt insbesondere die Vereinssatzung oder ein Auszug aus dem Vereinsregister in Betracht. Der Nachweis kann nicht rechtswirksam nachgereicht werden.

Legt eine organisierte Wählergruppe bei der Einreichung des Wahlvorschlags keinen Nachweis über die Organisation vor, wird sie wie ein nicht organisierter Wahlvorschlagsträger behandelt. Sie muss dann durch Übereinstimmungen von Unterzeichnenden und Bewerberinnen oder Bewerber im alten und im neuen Wahlvorschlag nachweisen, dass sie mit einer im bisherigen Gemeinderat oder im bisherigen Kreistag vertretenen Wählergruppe übereinstimmt (siehe Punkt 13.2), oder es sind Unterstützungsunterschriften erforderlich.

10.3 Angaben zu Beauftragten und deren Stellvertretung

Rechtsgrundlage: Art. 30 GLKrWG.

Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten und eine Stellvertretung benennen, die jede/r für sich berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Beide müssen in der betreffenden Gemeinde (bei Landkreiswahlen: im betreffenden Landkreis) wahlberechtigt sein. Fehlt die Bestimmung einer/eines Beauftragten oder deren/dessen Stellvertretung, gilt die erste Unterzeichnung des Wahlvorschlags als beauftragte Person, die zweite als Stellvertretung.

Bei Landkreiswahlen ist für die Beauftragten und deren Stellvertretungen eine Bescheinigung über ihr Wahlrecht vorzulegen **(Formblatt „Bescheinigung Wahlrecht“)**.

10.4 Angaben zu den Bewerberinnen oder Bewerbern und zu den Ersatzleuten

a) Familienname und Vorname; zulässig ist die Angabe akademischer Grade;

   Wenn sich die Namensführung innerhalb von zwei Jahren vor dem Wahltag geändert hat, ist es zulässig, den Geburtsnamen anzugeben. Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben; dieser kann auch abgekürzt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unter diesem Namen besser bekannt ist.

b) Tag der Geburt und Geschlecht; das Geburtsjahr kann auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers in den Stimmzettel mit aufgenommen werden.

c) Beruf oder Stand;

   Als Beruf darf nur einer, und zwar der tatsächlich ausgeübte angegeben werden; der Zusatz „selbständig“ kann angebracht werden. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, kann auch der zuletzt ausgeübte Beruf angegeben werden. Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“.

d) Kommunale Ehrenämter sowie im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, insbesondere:

- Ehrenamtliche/r erste/r, zweite/r oder dritte/r Bürgermeister/in
- Gemeinderatsmitglied
- Stellvertretende/r Landrätin oder Landrat
- Kreisrätin oder Kreisrat
- Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident
- Stellvertretende/r Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident
- Bezirksrätin oder Bezirksrat
- Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Zu den Ämtern, die neben dem Beruf angegeben werden dürfen, gehören keine Bezeichnungen wie „Vorsitzende des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreisbäuerin“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Ausländerbeauftragte", „Betriebsratsvorsitzender" und ähnliche Funktionsbezeichnungen, die einen werbenden Charakter haben.

e) Die Anschrift mit amtlichem Namen des Gemeindeteils, falls dieser in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll.

f) Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzleute enthalten, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Es ist nicht möglich, sich in mehreren Gemeinden als Bürgermeisterin oder Bürgermeister als auch beispielsweise für das Amt der Gemeinderätin oder des Gemeinderats zu bewerben. Gleiches gilt auf Landkreisebene.

ⓘ Benutzen Sie hierfür bitte das **Formblatt „Zustimmungserklärung“**

Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen einzelner Bewerberinnen oder Bewerber ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zulässig.

g) Bei Bewerbungen um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters bzw. einer Landrätin oder eines Landrats muss darüber hinaus noch erklärt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

h) Bei der Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin bzw. eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters, und bei Landkreiswahlen, ist eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberinnen oder Bewerber und der Ersatzleute erforderlich, wenn die sich hierfür bewerbende Person keine Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlkreis hat.

ⓘ Verwenden Sie hierfür bitte das **Formblatt „Bescheinigung Wählbarkeit“**.

i) Bei Gemeindewahlen, wenn sich die Person nicht in dieser Gemeinde bewerben will, und bei Landkreiswahlen ist eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, erforderlich, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Selbiges gilt bei Personen ohne Wohnung, wo die Bescheinigung von der letzten Wohnsitzgemeinde ausgestellt wird.

ⓘ Verwenden Sie hierfür bitte das Formblatt **„Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen von der Wählbarkeit“**.

Ausschließlich für den Fall, dass Bescheinigungen nach Buchstaben h) und i) nicht zu erlangen sind, insbesondere weil die Bewerberin oder der Bewerber im Ausland wohnhaft ist, so ist der Umstand, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, von dem Bewerber oder der Bewerberin zu versichern. Die Bescheinigungen nach Buchstaben h) und i) sind jedoch immer vorrangig!

j) Bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl sind sämtliche Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Die Reihenfolge muss mit derjenigen in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung übereinstimmen. Mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens, nicht aber durch Beifügung einer Zahl. Die dreifach aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber erscheinen zuerst, dann die zweifach aufgeführten und am Schluss die einfach aufgeführten.

k) Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen muss ebenfalls angegeben werden, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind. Die gleichen Angaben sind zu den Ersatzleuten erforderlich, wenn solche aufgestellt wurden.

10.5 Angaben zu den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens zehn Unterschriften tragen, und zwar müssen die Unterzeichnenden in der betreffenden Gemeinde (bei Landkreiswahlen: im betreffenden Landkreis) am **48. Tag vor dem Wahltag (19.01.2026)** wahlberechtigt sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber selbst oder durch Ersatzleute ist unzulässig.

Bei Landkreiswahlen ist zusätzlich die Bestätigung der Gemeinde darüber beizubringen, dass die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags wahlberechtigt sind **(Formblatt „Bescheinigung Wahlrecht“)**. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Verwenden Sie bitte für den Wahlvorschlag bei der Gemeinderatswahl, bei der Bürgermeisterwahl, bei der Kreistagswahl und bei der Landratswahl das jeweils hierfür in der Mappe enthaltene **Formblatt Wahlvorschlag**.

10.6 Niederschrift mit der Anwesenheitsliste

Dem Wahlvorschlag ist die **Niederschrift mit der Anwesenheitsliste** beizulegen.

11. Können Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl mit denen zur Gemeinderatswahl bzw. zur Landratswahl mit denen zur Kreistagswahl zusammengefasst werden?

Bei der Gemeinderats- und der Bürgermeisterwahl handelt es sich um zwei eigenständige Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind getrennt aufzustellen und auf getrennten Vordrucken einzureichen. Die erforderlichen Unterschriften sind auf beiden Wahlvorschlägen zu leisten. Das Gleiche gilt für Beauftragte und deren Stellvertretung, wobei innerhalb **eines** Wahlvorschlagsträgers die Personen dieselben sein können. Wurden beide Wahlvorschläge von nur **einer** Aufstellungsversammlung aufgestellt, genügt es, wenn die Niederschrift und die Anwesenheitsliste nur einmal im Original beigefügt wird.

Für jeden dieser Wahlvorschläge ist bei neuen Wahlvorschlagsträgern eine gesonderte Unterstützungsliste erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Kreistags- und die Landratswahl.

12. Wann, wie und wo können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Rechtsgrundlage: Art. 31 GLKrWG, §§ 34 und 35 GLKrWO.

12.1 Ab wann können Wahlvorschläge frühestens eingereicht werden?

Wahlvorschläge können rechtswirksam erst eingereicht werden, wenn die Wahlleitung durch Bekanntmachung dazu aufgefordert hat.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt frühestens am **09.12.2025 (89. Tag vor dem Wahltag),** spätestens am **25.12.2025 (73. Tag vor dem Wahltag).**

Vor dem Erlass der Bekanntmachung eingereichte Wahlvorschläge muss die Wahlleitung zurückweisen.

In der Bekanntmachung wird ebenfalls darauf hingewiesen,

- welche Wahl durchzuführen ist,
- wie viele Gemeinderatsmitglieder und Kreisrätinnen oder Kreisräte zu wählen sind,
- dass Wahlvorschläge nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können,
- wie die Parteien und Wählergruppen die Wahlvorschläge aufzustellen haben,

- welche besonderen Voraussetzungen bei neuen Wahlvorschlagsträgern für die Gültigkeit der Wahlvorschläge erfüllt werden müssen,
- wann und wo die Wahlvorschläge entgegengenommen werden oder wohin sie gesandt werden können.

12.2 Bis wann müssen Wahlvorschläge spätestens eingereicht sein?

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18.00 Uhr**, einzureichen. Für die Einhaltung der Einreichungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs, nicht auf den Tag der Absendung an. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine Nachfrist (siehe Punkt 14).

12.3 Wo und auf welchem Weg können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Die Wahlvorschläge können der Wahlleitung (rechtzeitig!) zugesandt oder vorzugsweise in deren Dienstgebäude während der allgemeinen Dienststunden übergeben werden. Wahlvorschläge, die nicht entsprechend diesen Bestimmungen eingehen, müssen zurückgewiesen werden.

13. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger

Rechtsgrundlage: Art. 24 und 27 GLKrWG, §§ 36, 37 GLKrWO.

13.1 Wer braucht Unterschriften auf Unterstützungslisten?

Wahlvorschläge von **neuen** Wahlvorschlagsträgern (egal, ob Partei oder Wählergruppe) müssen über die auf dem Wahlvorschlag anzubringenden zehn Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden (beachte Punkt 13.4 bezüglich Ausnahmen).

13.2 Wer ist ein neuer Wahlvorschlagsträger?

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die bei Gemeindewahlen im Gemeinderat oder bei Landkreiswahlen im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum **90. Tag vor dem Wahltag (08.12.2025)** vertreten waren (Art. 24 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

13.3 Wie wird die Übereinstimmung einer Wählergruppe mit einer bereits vertretenen geprüft?

Bei der Prüfung, ob eine Wählergruppe (siehe auch Punkt 3.2) mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder Kreistag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen übereinstimmt, können folgende Fallgruppen auftreten:

Fall-gruppe	**bei der vor-hergehenden Wahl**	**bei der jetzigen Wahl**	**anzuwendende Vorschrift des GLKrWG**	**Eine Übereinstimmung liegt vor,**
I	organisiert	organisiert	Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	wenn es sich noch um dieselbe Organisation handelt (bei Vereinen nach §§ 21 ff und § 54 BGB). Wird die Organisation nicht nachgewiesen, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert (vergleiche Punkt 10.2)
II	organisiert	nicht organisiert	Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2	wenn mindestens sechs Wahlberechtigte den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet oder sich auf ihm beworben haben (die Voraussetzungen wie bei Fallgruppe I können nicht vorliegen).
III	nicht organisiert	nicht organisiert	Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	wenn die Voraussetzungen wie bei Fallgruppe II vorliegen.
IV	nicht organisiert	organisiert	Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 analog	wenn die Voraussetzungen wie bei Fallgruppe II vorliegen.

Erfüllen bei den Fallgruppen II bis IV mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen (wie bei Fallgruppe II), stimmt diejenige Wählergruppe mit der im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag vertretenen Wählergruppe überein, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat. Dieser Fall kann sich dann ergeben, wenn sich eine Wählergruppe aufspaltet und dadurch zwei (oder mehr) Wahlvorschläge sechs identische Unterschriften aufweisen. Wenn beispielsweise ein Wahlvorschlag für die vorhergehende Wahl von 13 Wahlberechtigten unterschrieben war und dieser sich in zwei Wahlvorschläge mit sechs und sieben Unterschriften teilt, liegt die Übereinstimmung nur bei der größeren Gruppe mit sieben Unterschriften vor, da „Rechtsnachfolger" einer früheren Wählergruppe nur **ein** Wahlvorschlagsträger sein kann. Ein Auftreten lediglich unter dem früheren Namen reicht nicht aus, da dadurch die erforderliche demokratische Legitimation nicht nachgewiesen ist.

Wenn etwa Vertreter eines anderen Wahlvorschlagsträgers dem betroffenen Wahlvorschlagsträger beigetreten, dort aber (danach) **alle** aufgrund dieses Wahlvorschlags gewählten Vertreter ausgetreten sind, ist der betroffene Wahlvorschlagsträger nicht mehr ununterbrochen aufgrund des **eigenen** Wahlvorschlags vertreten. Eine Übereinstimmung liegt nicht vor.

Bei der Bürgermeisterwahl ist ein Wahlvorschlagsträger dann neu, wenn sie oder er bisher nicht ununterbrochen bis zum **90. Tag vor dem Wahltag (08.12.2025)** die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags gestellt hat. Gleiches gilt bei der Wahl der Landrätin oder des Landrats.

Lässt sich die Übereinstimmung nicht nachweisen, handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlagsträger.

13.4 Wann brauchen neue Wahlvorschlagsträger keine Unterstützungsunterschriften?

- Neue Wahlvorschlagsträger (Parteien und Wählergruppen) benötigen dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum **90. Tag vor dem Wahltag (08.12.2025)** vertreten waren.

  Das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorlegen zu müssen, gilt ferner nicht für einen gemeinsamen Wahlvorschlag, wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

  Trennt sich jedoch ein bei der Wahl zuvor erfolgreich angetretener gemeinsamer Wahlvorschlag und einer der früheren Partner möchte jetzt als alleiniger Wahlvorschlagsträger antreten, so handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlagsträger, weil er nicht aufgrund eines eigenen (sondern eines gemeinsamen) Wahlvorschlags vertreten war.

- Für die Bürgermeister- bzw. die Landratswahl benötigt ein Wahlvorschlagsträger auch dann keine Unterstützungsunterschriften, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum **90. Tag vor dem Wahltag (08.12.2025)** vertreten war (Art. 45 GLKrWG).

  Falls ein Wahlvorschlagsträger bisher nur die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister bzw. die Landrätin oder den Landrat stellt, benötigt sie oder er allerdings nach wie vor hinsichtlich einer nachfolgenden Gemeinderats- bzw. Kreistagswahl die zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

13.5 Wie viele Unterschriften werden benötigt?

Rechtsgrundlage: Art. 27 Abs. 3 GLKrWG.

Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt:

bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Gemeinden bzw. bei Kreistags- und Landratswahlen in Landkreisen	
mit bis zu	
1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40
2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50
3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	60
5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	80
10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	120
20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180
30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	190
50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215
100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	340
150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	385
200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	430
400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	470
600.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	610
800.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	750
1.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	880
Mit mehr als 1.000.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1000

13.6 Wie viele Unterstützungslisten werden bei Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderats- und die Bürgermeisterwahl durch denselben Wahlvorschlagsträger ausgelegt?

Reicht ein neuer Wahlvorschlagsträger, der zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigt, Wahlvorschläge sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl ein, ist für jeden Wahlvorschlag eine gesonderte Unterstützungsliste erforderlich; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.

13.7 Wo können sich Wahlberechtigte in Unterstützungslisten eintragen?

Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 und 2 GLKrWG.

Die Eintragung ist sowohl für Gemeindewahlen als auch für Landkreiswahlen bei der Gemeinde bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft möglich, in deren Bereich Eintragungswillige spätestens am letzten Tag der **Eintragungsfrist, dem 48 Tag vor der Wahl (19.01.2026)**, wahlberechtigt sind.

13.8 Wann liegen die Unterstützungslisten auf?

Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 GLKrWG, § 34 Abs. 4 GLKrWO.

Die Unterstützungslisten liegen ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags bis zum **19.01.2026, 12.00 Uhr, (48. Tag vor der Abstimmung)** mindestens während der allgemeinen Dienststunden, zusätzlich mindestens zwei Stunden an einem Samstag oder Sonntag und mindestens bis 20 Uhr an einem Abend, auf. Die genauen Eintragungszeiten werden von der Gemeinde bekannt gemacht (§ 34 Abs. 4 GLKrWO); sie können dort auch erfragt werden.

13.9 Wer kann sich in die Unterstützungslisten eintragen?

Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 37 Abs. 1 und 3 GLKrWO.

Unterzeichnen dürfen nur Wahlberechtigte. Im eigenen oder in einem anderen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzleute sowie Wahlberechtigte, die bereits den eigenen oder einen anderen Wahlvorschlag unterstützt oder unterzeichnet haben, dürfen nicht zugleich auch einen weiteren Wahlvorschlag unterstützen. Eine Unterstützungsliste dient dazu den Nachweis zu erbringen, dass ein Wahlvorschlagsträger genügend Rückhalt unter den Wahlberechtigten findet. Von den Unterzeichnern eines anderen Wahlvorschlags wird anzunehmen sein, dass sie diesem ihre Stimme geben werden.

Unterzeichnet jemand Unterstützungslisten mehrerer Wählergruppen, muss er sich für einen Wahlvorschlag entscheiden; tut er das nicht, wird sein Name in allen Listen gestrichen.

Der Wahlvorschlag wird dadurch unterstützt, dass in der Liste Familienname, Vornamen und Anschrift angegeben werden und die Wahlberechtigten persönlich unterzeichnen. Die Wahlberechtigten haben sich auszuweisen. Sie müssen spätestens am letzten Tag der **Eintragungsfrist (19.01.2026)** wahlberechtigt sein.

Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag von der Gemeinde einen Eintragungsschein. Damit kann sie oder er eine Hilfsperson beauftragen, die Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags im Eintragungsraum für sich vorzunehmen.

Die oder der Beauftragte eines Wahlvorschlags kann von der Gemeinde Auskünfte über die Zahl der bereits vorgenommenen Eintragungen erhalten. Auskünfte über Namen von eingetragenen Personen dürfen jedoch nicht erteilt werden (§ 37 Abs. 5 GLKrWO).

13.10 Werbung in der Nähe des Eintragungsraums

Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 GLKrWG.

Während der Eintragungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dessen Zugang jede Beeinflussung der Eintragungswilligen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Eintragungswilligen verboten. Das bedeutet, dass während der Eintragungszeit in dem oben genannten Bereich nicht für eine Unterstützung geworben oder Eintragungswillige in das Rathaus von um Unterstützung werbenden Personen begleitet werden dürfen.

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die unzulässige Beeinflussung geleistete Unterschriften sind unwirksam.

13.11 Können Unterstützungsunterschriften zurückgenommen werden?

Die Zurückziehung von Unterschriften ist wirkungslos.

14. Inwieweit können Wahlvorschläge nach Ablauf der normalen Einreichungsfrist nachgereicht werden?

Rechtsgrundlage: Art. 31 Satz 2 GLKrWG, § 45 Abs.1 Satz 2 GLKrWO.

Ein Nachreichen von Wahlvorschlägen ist nur noch möglich, wenn bis zum **Einreichungsstichtag (59. Tag vor dem Wahltag)** kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Am **08.01.2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag)** oder spätestens **am 09.01.2026 (58. Tag vor dem Wahltag)** macht die Wahlleitung bekannt, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen. Wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, besteht die Möglichkeit, bis zum **15.01.2026, 18.00 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag)**, weitere Wahlvorschläge einzureichen.

Wurde bis zum Ende dieser Nachfrist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann dieser bis zum **19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag)** auf doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern dürfen nachgereichte Wahlvorschläge über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum **15.01.2026 (52. Tag vor dem Wahltag)** eingereicht worden ist. Die Wahlleitung weist die Beauftragten des Wahlvorschlags auf diese Folge hin. Sie macht bekannt, wie viele Bewerberinnen und Bewerber der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält.

15. Welche Mängel können bis wann beseitigt werden?

Rechtsgrundlage: Art. 32 Abs. 1 GLKrWG, § 47 GLKrWO.

15.1 Bis zur Beschlussfassung durch den Wahlausschuss

Stellt die Wahlleitung Mängel fest, die zur ganzen oder zur teilweisen Zurückweisung führen können, benachrichtigt sie unverzüglich die Beauftragte oder den Beauftragen mit der Aufforderung, die Mängel umgehend, jedoch spätestens bis **19.01.2026, 18.00 Uhr (48. Tag vor dem Wahltag**), zu beheben. Bis zu diesem Tag können, soweit tatsächlich noch möglich, sämtliche Mängel behoben werden.

Wenn Mängel den ganzen Wahlvorschlag betreffen und nicht beseitigt werden können, kann innerhalb dieser Frist ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden. Dies gilt nicht, wenn der ursprüngliche Wahlvorschlag verfristet eingereicht wurde (vergleiche Punkt 14). Möglich ist nur das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags, der einen bisherigen, komplett mangelhaften Wahlvorschlag ersetzt. Hierfür ist es nötig, einen neuen Wahlvorschlag in einer neuen Versammlung aufzustellen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der neue Wahlvorschlag hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber dem alten entspricht.

Das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags nach dem **08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18.00 Uhr**, ist nur möglich, wenn die Mängel den alten Wahlvorschlag im Ganzen und nicht nur zum Teil betreffen, so dass der Wahlvorschlag im Ganzen zurückzuweisen wäre (siehe Punkt 17). Ein Wahlvorschlag, der nur zum Teil ungültig ist, weil beispielsweise bei der Wahl zum Gemeinderat oder Kreistag einzelne Bewerberinnen oder Bewerber nicht wählbar sind, kann nicht ersetzt werden. Hier würden nur die ungültigen Eintragungen gestrichen, ansonsten läge ein legitimierter Wahlvorschlag vor.

Hat die Wahlleitung Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, kann sie die Beauftragte oder den Beauftragten dazu auffordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, etwaige Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

15.2 Nach der Beschlussfassung durch den Wahlausschuss

Erklärt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig (siehe Punkt 17.1), sind bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses (bzw. des Beschwerdeausschusses) folgende Mängel der Wahlvorschläge behebbar:

1. fehlende Erklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und darüber, nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen zu sein,

2. fehlende Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen,

3. fehlende Erklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Name auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl enthalten ist, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden oder ob sie bei der Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister bzw. zur Landrätin oder zum Landrat als gemeinsame Bewerberinnen und Bewerber auftreten wollen,

4. die Unvollständigkeit eines Wahlvorschlags infolge ausgeschiedener Bewerberinnen und Bewerber,

5. fehlende Erklärungen von Wahlberechtigten, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder unterstützt haben, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden,

6. bei Landkreiswahlen fehlende Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht der Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen sowie der Beauftragten und deren Stellvertretung,

7. die fehlende Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag sie oder er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird,

8. unwirksame Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften,

9. bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl unrichtige Angaben zur mehrfachen Aufführung sich bewerbender Personen.

Fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgebracht werden.

Das Zurückziehen einzelner Unterschriften oder ihr Wegfall durch Verlust des Wahlrechts oder durch Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

16. Wann liegt ein verbotenes Mehrfachauftreten vor?

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 GLKrWG.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt vor, wenn

- ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
- ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
- mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
- ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

Ob ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, ist anhand formeller Kriterien zu überprüfen. Maßgeblich ist, ob ein Wahlvorschlagsträger oder seine Untergliederung durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag beherrschend betreibt.

Ein beherrschendes Betreiben liegt **nicht** schon dann vor, wenn Organe einer Partei oder einer Untergliederung die Gründung einer neuen Wählergruppe anregen, befürworten, billigen oder unterstützen. Hinzukommen muss vielmehr, dass sie den anderen Wahlvorschlag so maßgebend und bestimmend als ihren eigenen organisieren und gestalten, dass ins Gewicht fallende Einflussmöglichkeiten anderer Mitwirkender auszuschließen sind. Es dürfen den Teilnehmenden der Aufstellungsversammlung keine Zweifel daran aufkommen, dass die neue Wählergruppe in Wahrheit nur die Zweitliste einer anderen Partei ohne eigenständige Bedeutung sein soll.

Politische Vorgänge, die außerhalb des Wahlverfahrensrechts liegen, werden von der Wahlleitung oder vom Wahlausschuss nicht bewertet. Ob und welcher Partei oder Wählergruppe eine Bewerberin oder ein Bewerber angehört und von welcher Seite diese oder dieser unterstützt wird, ist unerheblich.

Außer Betracht bleibt ferner, ob eine Partei oder Wählergruppe die Kandidatur ihrer Mitglieder auf fremden Wahlvorschlägen billigt oder ablehnt oder ob sie Folgerungen aus einer solchen Kandidatur zieht.

Ein Wahlvorschlag darf auch nicht daraufhin überprüft werden, ob und wie stark das Programm der ihn tragenden Wählergruppe dem Programm einer anderen Partei oder Wählergruppe ähnelt. Eine Einreichung von mehreren (eigenen oder gemeinsamen) Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählergruppe ist auch nicht in der Weise zulässig, dass sie sich im Kennwort durch einen Zusatz zum Parteinamen unterscheiden (z. B. „X-Partei, nördlicher Landkreis“ und „X-Partei, südlicher Landkreis“), oder dass Untergliederungen innerhalb der Gesamtorganisation einer Partei (z. B. Jugendgruppen, Studentenvereinigungen, Sozialabteilungen, Frauengruppen) neben der Partei einen eigenen Wahlvorschlag mit ihrem Organisationsnamen als Kennwort einreichen.

Wahlrechtlich zulässig ist es dagegen, dass Angehörige einer politischen Partei oder der Untergliederung einer Partei sich allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten zu einer Wählergruppe zusammenschließen, die ihrerseits einen eigenen Wahlvorschlag einreicht. Dieser Vorschlag unterliegt gegebenenfalls den erschwerenden Formvorschriften für die Vorschläge neuer Wählergruppen. Bei Wählergruppen liegt ein unzulässiges Mehrfachauftreten insbesondere dann vor, wenn eine als Verein organisierte Wählergruppe in einer Gemeinde nach Gemeindeteilen getrennte Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort, lediglich mit einem Ortsnamen als Zusatz, einreicht. Entsprechendes gilt für Landkreiswahlen. Der Wahlausschuss hat in Zweifelsfällen anhand der Organisationsstruktur zu prüfen, ob ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt.

Eine Organisation, in der man Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagsträgers zu sein, stellt keine Untergliederung dar.

Das Verbot des Mehrfachauftretens gilt nur innerhalb derselben Wahl. Ein Wahlvorschlagsträger darf in derselben Versammlung selbstverständlich neben dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl bzw. neben der Landratswahl einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl aufstellen.

Falls die Wahlleitung bei der Prüfung der Wahlvorschläge zur Auffassung gelangt, dass möglicherweise ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, muss sie den Wahlvorschlagsträger über den Beauftragten oder die Beauftragte unverzüglich auffordern, sich für den Fall, dass vom Wahlausschuss ein Mehrfachauftreten festgestellt wird, für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Ansonsten werden alle ihre oder seine Wahlvorschläge für ungültig erklärt, wenn nicht einer der beiden Wahlvorschläge bereits wegen sonstiger Mängel ungültig ist.

Einem Mehrfachauftreten kommt es gleich, wenn eine Person sich bei Wahlen, die am selben Tag stattfinden,in mehr als einem Wahlkreis um ein gleichartiges Amt bewirbt, dementsprechend sich beispielsweise in mehreren Gemeinden als Gemeinderatsmitglied bewirbt.

17. Wann wird der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklären?

Rechtsgrundlage: Art. 32 Abs. 3 GLKrWG, § 50 GLKrWO.

Die Wahlleitung und der Wahlausschuss haben das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die Anforderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung an die Aufstellung eines Wahlvorschlags erfüllt sind. Soweit das Gesetz oder die Wahlordnung Raum für Regelungen durch Wahlvorschlagsträger lässt, sind die Grundsätze eines demokratischen Aufstellungsverfahrens zu beachten. Im Übrigen wird die Einhaltung parteiinterner Bestimmungen von den staatlichen Wahlorganen nicht überprüft. Verstöße gegen interne Bestimmungen, die außerhalb des wahlrechtlich geregelten Verfahrens liegen, sind wahlrechtlich ohne Bedeutung.

In folgenden Fällen muss jedoch ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden:

Insgesamt ungültig ist ein Wahlvorschlag,

1. wenn er nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
2. wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist,
3. wenn sich die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten nicht wirksam in die Unterstützungsliste eingetragen hat,
4. wenn die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nicht beigebracht ist oder sie nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften enthält,
5. wenn der Niederschrift die Anwesenheitsliste nicht beigefügt ist,
6. wenn aufgrund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass
   a) zur Aufstellungsversammlung nicht ordnungsgemäß geladen wurde oder
   b) die Aufstellungsversammlung nicht beschlussfähig war oder
   c) die Unterzeichnenden der Niederschrift nicht an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben oder
   d) bei der Wahl der sich bewerbenden Personen das vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,
7. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Bewerberin oder der Bewerber nicht wählbar ist,
8. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die vorgeschriebenen Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers fehlen,
9. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die als Bewerberin oder Bewerber aufgestellte Person erklärt, dass sie sich nicht auf diesem Wahlvorschlag bewerben will,
10. wenn bei Bürgermeister- oder bei Landratswahlen die erforderliche Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt,
11. wenn bei Landkreiswahlen für die vorgeschriebene Zahl der Unterzeichner der Wahlvorschläge die Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht fehlen,
12. wenn sich bei einem festgestellten Mehrfachauftreten der Wahlvorschlagsträger für einen anderen Wahlvorschlag entschieden hat,
13. wenn bei einem festgestellten Mehrfachauftreten die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, nicht rechtzeitig vorgelegt wurde oder die Mitteilungen sich widersprechen.

Einen insgesamt ungültigen Wahlvorschlag muss der Wahlausschuss im Ganzen zurückweisen.

Teilweise ungültig ist ein Wahlvorschlag,

1. soweit darin nicht wählbare Personen aufgeführt sind,
2. soweit die Bewerberinnen oder die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,

3. soweit dieser mehr sich bewerbende Personen enthält, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind; sie werden Ersatzleute, soweit dies dem erkennbaren Willen der Aufstellungsversammlung entspricht,
4. soweit sich bewerbende Personen mehr als dreifach aufgeführt sind,
5. soweit auf Grund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass die mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen nicht dem Ergebnis der Abstimmung entspricht,
6. soweit bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Personen fehlen,
7. soweit bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen erforderliche Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen der Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen fehlen,
8. soweit bei Landkreiswahlen die Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und deren Stellvertretung fehlen.

In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag werden die ungültigen Eintragungen gestrichen.

Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zugelassen, obwohl er ihn hätte zurückweisen müssen, kann er diesen Beschluss ganz oder teilweise wieder aufheben.

17.1 Was ist, wenn der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt hat?

Hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am **20.01.2026 (47. Tag vor dem Wahltag**) einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, oder den Beschluss über einen zu Unrecht zugelassenen Wahlvorschlag wieder geändert oder aufgehoben, teilt er das dem oder der Beauftragten unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mit. Dagegen können von einer betroffenen Partei oder Wählergruppe bei der Wahlleitung Einwendungen bis zum **26.01.2026, 18.00 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag)** erhoben werden. Der Wahlausschuss muss dann spätestens am **27.01.2026 (40. Tag vor dem Wahltag)** über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge nochmals beschließen. Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können die behebbaren Mängel noch beseitigt werden (vergleiche 15.2).

17.2 Was ist, wenn der Wahlausschuss den Einwendungen nicht abhilft?

Hilft der Wahlausschuss den Einwendungen bei seiner nochmaligen Sitzung nicht ab oder hat er einen Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, geändert, entscheidet über Wahlvorschläge zur Gemeinderats- oder zur Kreistagswahl auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der **Beschwerdeausschuss**. Der Antrag ist spätestens bis zum **29.01.2026, 18.00 Uhr (38. Tag vor dem Wahltag)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung einzureichen, wobei die Schriftform durch Telefax gewahrt wird. Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis spätestens **02.02.2026, 24.00 Uhr (34. Tag vor dem Wahltag).**

17.3 Was ist, wenn der Beschwerdeausschuss einem Antrag auf Entscheidung nicht stattgibt?

Beschlüsse des Wahlausschusses können dann nur noch im Wahlprüfungsverfahren oder im Wahlanfechtungsverfahren nachgeprüft werden.

Unternehmen Sie deshalb alles, um Mängel des Wahlvorschlags zu vermeiden!

18. Welche Ordnungszahl erhält Ihr Wahlvorschlag?

Rechtsgrundlage: Art. 33 GLKrWG, § 52 GLKrWO.

Wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen, werden diesen vom Wahlausschuss Ordnungszahlen zugeteilt. Bei der Bekanntgabe der eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleitung sind die Ordnungszahlen nur vorläufig.

Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz erhalten haben, erhalten die vom Landesamt für Statistik bekannt gemachten Ordnungszahlen. Die sonstigen Wahlvorschlagsträger erhalten die anschließenden Ordnungszahlen in fortlaufender Reihenfolge. Dabei kommen zuerst diejenigen, die bereits im Gemeinderat, bei Landkreiswahlen im Kreistag, vertreten sind nach der Reihenfolge ihrer Sitze und dann die neuen Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge.

Wenn Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen gleichzeitig stattfinden, so erhält der Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl die gleiche Ordnungszahl wie der Wahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe für den Gemeinderat. Gleiches gilt bei Landkreiswahlen.

19. Was gilt für die Rücknahme von Wahlvorschlägen?

Rechtsgrundlage: Art. 31 Satz 1 GLKrWG, § 49 GLKrWO.

Eingereichte Wahlvorschläge können im Ganzen nach dem **08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag)** – dem Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist – nicht mehr zurückgenommen werden. Bis zu diesem Termin ist die Zurücknahme zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen muss in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge beschlossen werden. In der Aufstellungsversammlung kann der Beauftragte verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.